

25.04.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen
Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Rentenanpassungsverordnung - 2. RAV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und
-gehälter im Beitrittsgebiet.

B. Lösung

1. Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung
einschließlich der Renten aus der freiwilligen Zusatzrenten-
versicherung, der Renten aus der Unfallversicherung und der
Kriegsbeschädigtenrenten zum 1. Juli 1991 um 15 vom Hundert.
2. Nichtanrechnung der Rentenanpassung auf den Sozialzuschlag.
3. Nichtanrechnung der Rentenanpassung auf Zusatzversorgungen, soweit
bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden.
4. Anpassung der Beitragsbemessungsgrenzen und der Bezugsgröße.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung ergeben sich im zweiten Halbjahr Mehraufwendungen von gut 2,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

25.04.91

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Anpassung der Renten und zu den maßgeblichen
Rechengrößen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Rentenanpassungsverordnung - 2. RAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. April 1991

021 (311) - 814 07 - Re 160/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

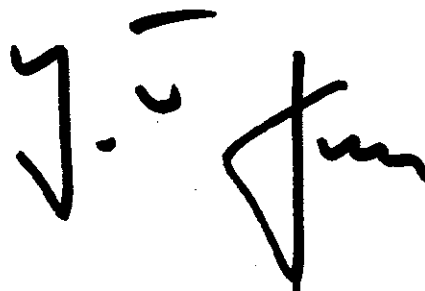
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Anpassung der Renten und
zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Rentenanpassungsverordnung - 2. RAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J.' followed by a stylized flourish.

Zweite Verordnung zur Anpassung der Renten und
zu den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Renten Anpassungsverordnung - 2. RAV)

Vom ... 1991

Auf Grund der

- Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c) Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1046) und der
- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1213) und § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und

auf Grund der

- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe d) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1213) und § 19 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) und der

- Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe f) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1216)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Juli 1991 1.750 DM monatlich.

§ 2

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 1. Juli 1991 3.400 DM monatlich.

§ 3

Grundsatz für die Rentenanpassung

Die in § 19 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Renten aus der Rentenversicherung einschließlich der Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die Renten aus der Unfallversicherung und die Kriegsbeschädigtenrenten werden für Bezugszeiten ab 1. Juli 1991 nach den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung angepaßt. Dies gilt nicht für die in § 9 des Rentenangleichungsgesetzes genannten Leistungen.

§ 4

Renten aus der Rentenversicherung

Die Renten aus der Rentenversicherung werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird.

§ 5

Renten aus der Unfallversicherung

Die Renten aus der Unfallversicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Juli 1991 eingetreten sind, werden nach einer um 15 vom Hundert erhöhten Berechnungsgrundlage berechnet. Dies gilt nicht für Kinderzuschläge zu Unfallrenten.

§ 6

Kriegsbeschädigtenrenten

Kriegsbeschädigtenrenten werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1991 ergebende anpassungsfähige Betrag um 15 vom Hundert erhöht wird. Abweichend von Satz 1 ist die Regelung über die Anrechnung von Einkommen auf die Kriegsbeschädigtenrente (§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Rentenangleichungsgesetzes) auf die angepaßte Rente anzuwenden.

§ 7

Auswirkungen auf den Sozialzuschlag

Die sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Erhöhungsbeträge werden auf den Sozialzuschlag nicht angerechnet.

§ 8

Renten mit Zusatzversorgung

(1) Anpassungsbeträge nach §§ 4 und 5 werden auf gleichartige zusätzliche Versorgungen in Höhe des Betrages angerechnet, um den sie zusammen mit den bisherigen Zahlbeträgen der Rente und der gleichartigen zusätzlichen Versorgung den nach Absatz 2 maßgebenden Grenzwert überschreiten.

(2) Die Grenzwerte betragen für

1. Versicherte	1.500 DM,
2. Witwen oder Witwer	900 DM,
3. Vollwaisen	600 DM,
4. Halbwaisen	450 DM.

§ 9

Renten mit Sonderversorgung

(1) Renten, die wegen Bezugs einer Sonderversorgung nicht anzugleichen waren, werden nach den Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Rentenangleichungsgesetzes angeglichen und nach den Bestimmungen der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie dieser Verordnung angepaßt.

(2) Für Bezugszeiten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 wird an die Berechtigten ein sich nach Absatz 1 ergebender Erhöhungsbetrag nachgezahlt. Die Nachzahlung eines Erhöhungsbetrages nach Absatz 1 unterbleibt, soweit die Berechtigten einen Sozialzuschlag erhalten haben.

§ 10

Berechnung der in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 entstehenden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung

In der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 entstehende Rentenansprüche sind nach den sonst maßgebenden Vorschriften zu ermitteln und nach der 1. Rentenanpassungsverordnung sowie dieser Verordnung anzupassen. Für sie gelten anstelle der in der Anlage zum Rentenangleichungsgesetz enthaltenen Prozentsätze folgende Prozentsätze:

<u>Arbeitsjahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
51 und mehr	14,18
50	13,13
49	11,89
48	10,79
47	9,50
46	8,35
45	7,01
44	5,81
43	4,41
42	3,16
41	1,71
40	0,39
39	0,59
unter 39	0,00

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Rentenanpassung

Die bereits im zweiten Halbjahr 1990 erkennbare Tendenz einer Annäherung des Lohn- und Gehaltsniveaus im Beitrittsgebiet an das der alten Bundesländer wird sich auch im weiteren Verlauf des Jahres 1991 fortsetzen. Nicht zuletzt ist dies an den Tarifabschlüssen dieses Frühjahrs erkennbar. Um entsprechend der Vorgabe des Staatsvertrages im Beitrittsgebiet ein Nettorentenniveau von 70 vom Hundert zu ermöglichen, ist daher zum 1. Juli 1991 eine Anhebung der Renten sowie der Kriegsbeschädigtenrenten im Umfang von 15 vom Hundert erforderlich, wodurch die Standardrente in den beigetretenen Ländern 50,77 vom Hundert der Standardrente im übrigen Bundesgebiet erreicht.

Bei den Renten aus der Unfallversicherung wird die Berechnungsgrundlage um 15 vom Hundert erhöht.

Die Rentenerhöhung soll - wie bei der Rentenanpassung zum 1. Januar 1991 - auch Beziehern eines Sozialzuschlags in vollem Umfang zugute kommen und deshalb auf diesen nicht angerechnet werden. Der Sozialzuschlag hat die Funktion einer "pauschalierten Sozialhilfeleistung", die zum 1. Juli 1990 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurde, um den notwendigen Lebensbedarf u. a. der Rentner bis zu einem Betrag von 495 DM monatlich schnell und unbürokratisch sicherzustellen. Im Zuge der Rentenanpassung zum 1. Januar 1991 hat sich durch die Nichtanrechnung der Betrag von 495 DM auf 545 DM erhöht. Die weitere Nichtanrechnung der Rentenerhöhung auf den Sozialzuschlag erfolgt im Hinblick darauf, daß die notwendigen Verwaltungsstrukturen zur Durchführung des ab dem 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern geltenden Bundessozialhilfegesetzes zwar zwischenzeitlich geschaffen sind, der Verwaltungsablauf aber noch nicht überall so rei-

bungslos erfolgt wie in den alten Bundesländern, was insbesondere durch einen noch nicht beseitigten Mangel an Fachpersonal bedingt ist.

Um Härten bei Rentnern mit niedrigen Zusatzversorgungsleistungen zu vermeiden, wurden bereits vor der Überführung der Zusatzversorgungen in die Rentenversicherung auch diese Renten durch die 1. Rentenanpassungsverordnung an das Nettorentenniveau in Westdeutschland angeglichen - was bei ihnen bis dahin unterblieben war - und zum 1. Januar 1991 um 15 v. H. angepaßt. Die sich hieraus ergebenden Erhöhungsbeträge wurden aber auf gleichartige Zusatzversorgungen angerechnet, so daß Rentner mit Zusatzversorgung dann einen Erhöhungsbetrag erhielten, wenn die Rentenanhebung höher war als ihre Zusatzversorgung.

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 1991 soll nunmehr ein weiterer Zwischenschritt in Richtung auf die Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung erfolgen: Erhöhungsbeträge aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 1991 sollen nur noch in begrenztem Umfang auf zusätzliche Versorgungsleistungen angerechnet werden. Die Anrechnung soll sich auf die Fälle beschränken, in denen Rente und Zusatzversorgung zusammen bestimmte Höchstgrenzen überschreiten, die im Rahmen der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung gelten sollen. Eine darüber hinausgehende Anpassung - z. B. auch der Zusatzversorgung selbst - ist nicht vorgesehen, um das Entstehen neuer Besitzstände zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Rentenanpassung zum 1. Januar 1991 sind Unklarheiten darüber entstanden, ob auch Renten, die neben einer Sonderversorgung bezogen werden, anzugleichen und anzupassen waren. Diese Unklarheiten werden dadurch beseitigt, daß diese Renten nach den gleichen Grundsätzen angeglichen und angepaßt werden sollen wie Renten mit gleichartigen Zusatzversorgungen.

II. Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze

Im Zusammenhang mit den geänderten Einkommensverhältnissen im Beitrittsgebiet sind auch die Bezugsgröße der Sozialversicherung und die Beitragsbemessungsgrenze anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Bezugsgröße

Die geltende Bezugsgröße wird so erhöht und auf den nächsten durch 70 ohne Rest teilbaren Betrag gerundet, daß ihr Verhältnis zur Beitragsbemessungsgrenze erhalten bleibt.

Zu § 2 - Beitragsbemessungsgrenze

Der ungerundete Wert, von dem bei der Berechnung der ab dem 1. Januar 1991 geltenden Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen worden war, wird um 15 v. H. erhöht und auf den nächsten durch 100 ohne Rest teilbaren Betrag gerundet.

Zu § 3 - Grundsatz für die Rentenanpassung

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung, der Renten aus der Unfallversicherung und der Kriegsbeschädigtenrenten. Sie legt fest, daß die Anpassung für Bezugszeiten ab 1. Juli 1991 gilt. Außerdem stellt sie klar, daß von der Rentenanpassung die nach § 19 Satz 2 des Rentenangleichungsgesetzes nicht anpassungsfähigen weiteren Leistungen ausgenommen sind.

Zu § 4 - Renten aus der Rentenversicherung

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung, d. h. aus der früheren Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Diese soll dadurch erfolgen, daß der anpassungsfähige Rentenbetrag um 15 vom Hundert erhöht wird. Für den Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Witwen- oder Witwerrente ergibt sich hieraus eine Erhöhung auf 120 DM. Dieses Berechnungsverfahren gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Zu § 5 - Renten aus der Unfallversicherung

Die Vorschrift regelt die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung. Diese soll dadurch erfolgen, daß der der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegende durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsverdienst um 15 vom Hundert erhöht wird. Die Anhebung erfaßt die Renten, die auf einem vor dem 1. Juli 1991 eingetretenen Versicherungsfall beruhen. Sie erfaßt nicht die Kinderzuschläge zu Unfallrenten, die selbst keine Rentenleistungen sind und deshalb - ebenso wie die in § 9 des Rentenangleichungsgesetzes ausdrücklich aufgeführten Kinderzuschläge der Rentenversicherung - nicht angehoben werden sollen.

Zu § 6 - Kriegsbeschädigtenrenten

Kriegsbeschädigtenrenten werden nach dem gleichen Verfahren wie die Renten der Rentenversicherung angepaßt. Für die Einkommensanrechnung ist der angepaßte Betrag maßgebend.

Zu § 7 - Auswirkungen auf den Sozialzuschlag

Die Vorschrift regelt die Verwendung des sich aus der Anpassung ergebenden Erhöhungsbetrages. Dieser soll nicht auf den Sozialzuschlag angerechnet werden. Dadurch kommen auch die rd. 674.000 Bezieher eines Sozialzuschlags in den Genuß der vollen

Renten Anpassung. Auch bei den im zweiten Halbjahr 1991 zugehenden Renten bleibt bei der Berechnung des Sozialzuschlages der sich aus der Anpassung ergebende Erhöhungsbetrag unberücksichtigt.

Zu § 8 - Renten mit Zusatzversorgung

Anpassungsbeträge von Renten, die neben einer Zusatzversorgung gezahlt werden, sollen in der Weise behandelt werden, daß der Erhöhungsbetrag insoweit auf die gleichartige Zusatzversorgung angerechnet wird, als durch die Anpassung die Summe aus Rente und Zusatzversorgung bestimmte Höchstbeträge übersteigt. Die maßgebenden Höchstbeträge entsprechen den Begrenzungen, die nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs eines Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Zusatzversicherungen jeweils vorgesehen sind.

Zu § 9 - Renten mit Sonderversorgungen

Die Vorschrift bestimmt, daß Renten, die mit einer Versorgung aus einem Sonderversorgungssystem der ehemaligen DDR zusammenreffen, ebenso rückwirkend zum 1. Juli 1990 anzugleichen und zum 1. Januar 1991 rückwirkend anzupassen sind wie Renten mit Zusatzversicherungen.

Zu § 10 - Berechnung der nach dem 31. Dezember 1990 entstehenden Rentenansprüche aus der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt - wie für den Rentenzugang im 1. Halbjahr 1991 - für den Rentenzugang in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1991 und dem 31. Dezember 1991 besondere Erhöhungssatzsätze.

Zu § 11 - Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Juli 1991 in Kraft treten.

C. Finanzieller Teil

Die im folgenden dargestellten finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf das zweite Halbjahr 1991.

1. Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 1991 ergeben sich in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von gut 2,3 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten

2,2 Mrd. DM

Knappschaftliche Rentenversicherung

0,2 Mrd. DM

Die Nettomehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 40 Mio. DM werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen und innerhalb des Bundeshaushalts 1991 ausgeglichen.

Von den Mehraufwendungen entfallen knapp 2,1 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen (Nettorenten) und knapp 0,3 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 12,8 % der Renten.

2. Der Bundeszuschuß in Höhe von 19,8 vom Hundert der Rentenausgaben erhöht sich infolge der Rentenanpassung um rd. 0,4 Mrd. DM. Diese Mehraufwendungen werden innerhalb des Bundeshaushalts 1991 ausgeglichen.
3. Durch die Anpassung der von der Rentenversicherung gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten ergeben sich Mehraufwendungen von 5 Mio. DM. Diese Mehraufwendungen werden der Rentenversiche-

rung gemäß § 72 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom Bund erstattet; sie sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1991 enthalten.

4. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen rd. 54 Mio. Davon entfallen auf den Bund etwa 3 Mio. DM, die im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1991 enthalten sind.
5. Durch die Anrechnung der Rentenerhöhungen auf die Zusatzversorgungsleistung bei Überschreiten bestimmter Höchstgrenzen sind geringfügige Einsparungen für den Bund und die Funktionsnachfolger der Zusatzversorgungssysteme im 2. Halbjahr 1991 zu erwarten.
6. Mit der Rentenanpassung im Gebiet der ehemaligen DDR wird auch die Basis für Rentenleistungen aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsopferversorgung angehoben. Dies führt zu Mehraufwendungen von rund 25 Mio. DM, die im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1991 enthalten sind.
7. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich durch diese Rechtsverordnung keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.
8. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.
Dies schließt auf das Beitrittsgebiet bezogene Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

07.06.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Anpassung der Renten und zu
den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(2. Rentenanpassungsverordnung - 2. RAV)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.